

SATZUNG
des
Rollstuhlsportclub Husum

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 05. Dezember 1983 gegründete Verein führt den Namen Rollstuhlsportclub Husum (RSC Husum).
Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz: eingetragener Verein (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Husum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen werden.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Er ist Mitglied im Versehrten- und Behindertensportverband Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Schwerbehinderte, die auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind.
5. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Rollstuhlsportler.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten
 - a) als ordentliche Mitglieder, Schwerbehinderte, die zur Ausübung des Sportes auf den Rollstuhl angewiesen sind,
 - b) als außerordentliche Mitglieder alle Freunde des Vereins,
und
 - c) als Fördermitglieder Gönner des Vereins.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
und
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

§ 4 Beiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Der monatliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres vom Vorstand schriftlich einberufen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 6 Vorstand

1. Ein weiteres Vereinsorgan ist der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Basketball-Fachwart und dem Tischtennis-Fachwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Basketball-Fachwart, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Tischtennis-Fachwart gewählt.
2. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, vom Kassenwart, Schriftführer, Basketball-Fachwart oder vom Tischtennis-Fachwart in der genannten Reihenfolge vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der ordentlichen und außerordentlichen, auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung nur ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich ist oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird.

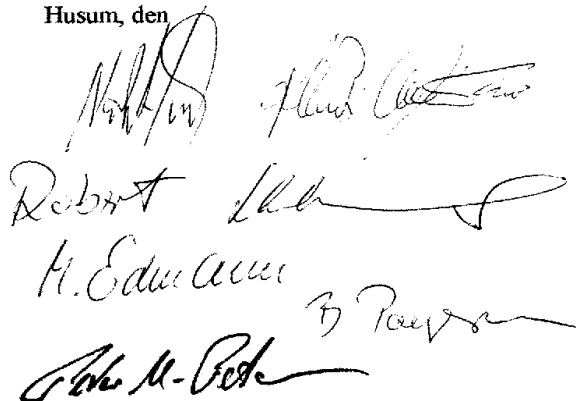
§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein müssen.

§ 9 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Vershrten- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V., mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rollstuhlsportes zu verwenden.

Husum, den


Robert
H. Eduard
S. M. Beck
B. Pausen